

Entscheidung Nr. 6205 vom 09.11.2017

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

Rowohlt Verlage
(ehem. Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH)

Verfahrensbeteiligte 2:

Verfahrensbeteiligte 3:

Verfahrensbeteiligte 4:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

718. Sitzung vom 09. November 2017
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Berlin
Brandenburg
Bremen

Protokollführer:

Für die Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Das Taschenbuch
„Josefine Mutzenbacher“ – die Geschichte einer wienerischen Dirne, von ihr selbst erzählt, Taschenbuchnummer 4290, in der Rogner & Bernhard-Fassung, mit einem Anhang von Oswald Wiener

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Verfahrensgegenständlich ist das Taschenbuch **„Josefine Mutzenbacher“ – die Geschichte einer wienerischen Dirne, von ihr selbst erzählt**, Taschenbuchnummer 4290, in der Rogner und Bernhard-Fassung. Es enthält eine Vorbemerkung von K. H. Kramberg sowie "Beiträge zur Ädöologie des Wienerischen" von Oswald Wiener. Das Werk erschien ohne Autorenangabe etwa um 1906 Wien; als Urheber wird Felix Salten vermutet.

Bei „Josefine Mutzenbacher“ handelt es sich um eine fiktive Autobiographie, in der die gealterte Protagonistin ihre Lebensgeschichte erzählt. Zu Beginn ist Josefine „fünf Jahre alt“, als ihre Mutter stirbt, „dreizehn Jahre“, am Ende der Erzählung ist sie nur wenig älter.

Eine vom Kopenhagener Dehli-Verlag 1965 in deutscher Sprache herausgebrachte zweibändige Ausgabe des Romans wurde 1968 gemäß § 18 Absatz 1 GjS indiziert, nachdem sie in zwei Urteilen deutscher Strafgerichte für unzüchtig erklärt worden war. Eine 1969 vom deutschen Verlag Rogner und Bernhard verlegte Ausgabe wurde 1970 wegen Inhaltsgleichheit in die Liste aufgenommen.

Anfang Januar 1979 beantragte die Rechteinhaberin, diese beiden früheren Romanausgaben aus der Liste zu streichen, weil die Schrift nach aktueller Auffassung ein Kunstwerk sei.

Die Bundesprüfstelle lehnte den Streichungsantrag ab und nahm auch das Taschenbuch mit Entscheidung Nr. 3262 vom 04.11.1982 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 16.11.1982) in die Liste der jugendgefährdenden Medien auf.

Der Roman sei offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne des § 6 Nr. 2 und 3 GjS, weil er unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die sexuellen Vorgänge um die Titelheldin in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund stelle. Kinderprostitution und Promiskuität würden positiv beurteilt und darüber hinaus sogar verharmlost und verherrlicht. Als Kunstwerk könne die Schrift nach dem Ergebnis der eingeholten Kunstgutachten nicht angesehen werden. Der Roman sei nichts weiter als eine „pornographische Stellensammlung“ und „Strichliste“ über die sexuellen Aktivitäten der Titelheldin. Probleme von Pornografie und Inzest würden nicht künstlerisch verarbeitet, sondern allein zur Verschärfung des Reizes eingesetzt.

Diese Indizierungsentscheidung wurde auf dem Verwaltungsrechtsweg überprüft und mit Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln (Urteil vom 18.10.1983, Az. 10 K 276/83), des Oberverwaltungsgerichts NRW (Urteil vom 04.06.1985, Az. 20 A 146/84) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 03.03.1987, Az. 1 C 27.85) bestätigt.

Das Verwaltungsgericht bestätigte die Indizierung im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens durch das 12er-Gremium mit der Begründung, dass nur eine im Meinungsspektrum der

pluralistischen Gesellschaft gewichtige Äußerung die Belange des Jugendschutzes gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 GjS zurücktreten lassen könne.

Das Oberverwaltungsgericht führte aus: § 1 Absatz 2 Nr. 2 GjS könne den durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG gewährleisteten Kunstschutz nur wiederholen oder erweitern, nicht jedoch einschränken. Die Schrift müsse als Kunstwerk angesehen werden. Die Kunstfreiheit finde ihre Grenze jedoch in den Belangen des Jugendschutzes, welche gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 1 Absatz 1 GG gleichfalls Verfassungsrang genössen. Diese würden durch den Roman zweifelsfrei schwerwiegend beeinträchtigt. Die geschilderten Verhaltensweisen, namentlich die sexuellen Kontakte von Kindern zu ihren Geschwistern und Eltern, liefen den auch heute noch allgemein gültigen Wertmaßstäben zuwider. Eine Rechtfertigung durch die Kunstfreiheit scheidet danach aus.

Das Bundesverwaltungsgericht führte außer zu der Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Zwölfer-Gremiums der Bundesprüfstelle im Wesentlichen aus, dass nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts die Wertung der Bundesprüfstelle zwingend sei, dass der Roman zu den schwer jugendgefährdenden Schriften im Sinne des § 6 GjS gehöre. Unabhängig davon, ob er ein Kunstwerk darstelle, sei dessen Indizierung auch mit § 1 Absatz 2 Nr. 2 GjS zu vereinbaren. Diese Bestimmung habe dieselbe Reichweite wie Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG. Die Kunstfreiheit habe hier jedoch den Belangen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sittlicher Gefährdung zu weichen. Dieser beruhe auf Grundwerten der Verfassung, namentlich auf Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 GG. Der Staat sei nicht von Verfassung wegen gehalten, jeder möglichen sittlichen Gefährdung im Sinne des § 1 Absatz 1 GjS vorzubeugen. Anders verhalte es sich indes bei den § 6 GjS unterfallenden Schriften. Selbst wenn diese als Kunst einzustufen sein sollten, stehe Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG der Anwendung der §§ 3 bis 5 GjS nicht entgegen. Während diese nur den Wirkungsbereich des Kunstwerks einschränkten und damit dem künstlerischen Kommunikationsinteresse Raum ließen, würde ihre Nichtanwendung bei unter § 6 GjS fallenden Schriften den Jugendschutz gerade in den gravierenden Fällen völlig beseitigen. Dies liefere der Wertordnung des Grundgesetzes mehr zuwider, als der mit einer Indizierung verbundene Eingriff in die Kunstfreiheit. Dem entspreche im Übrigen, dass die Vorschrift des § 6 GjS - anders als § 1 Absatz 1 GjS - nicht mit einem Kunstvorbehalt versehen worden sei.

Die Verfahrensbeteiligte erhob daraufhin Verfassungsbeschwerde. Mit Urteil vom 27.11.1990 (Az. 1 BvR 402/87) hob das Bundesverfassungsgericht die Indizierungsentscheidung sowie die dazu ergangenen Urteile der drei Verwaltungsgerichte auf, da die angegriffenen Entscheidungen Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG verletzen.

Die indizierte Schrift falle in den Schutzbereich des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG. Dabei möge es zweifelhaft sein, ob dies schon deshalb zu bejahen sei, weil sich das Werk als Roman bezeichne und das Ergebnis einer anerkannten künstlerischen Tätigkeit - der eines Schriftstellers - darstelle. Das Werk weise aber die der Kunst eigenen Strukturmerkmale auf: Es sei Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Autors in der literarischen Form des Romans zum Ausdruck kämen (vgl. BVerfGE 30, 173; 188 f; 67, 213; 226). Elemente schöpferischer Gestaltung könnten in der milieubezogenen Schilderung sowie in der Verwendung der wienerischen Vulgärsprache als Stilmittel gesehen werden. Der Roman lasse außerdem eine Reihe von Interpretationen zu, die auf eine künstlerische Absicht schließen ließen. So könnte er etwa als eine Persiflage auf den Entwicklungsroman aufgefasst werden. Ferner ließe sich die Titelheldin als Verkörperung männlicher Sexualphantasien deuten, die als Reaktion auf eine Erziehung gesehen werden, deren Ziel die

Unterdrückung des Geschlechtlichen war. Auch parodistische Elemente seien vielfach erkennbar.

Dass der Roman möglicherweise zugleich als Pornografie anzusehen sei, nehme ihm nicht die Kunsteigenschaft. Die insoweit in BVerfGE 30, 336; 350 anklingenden und in der angegriffenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgenommenen Zweifel griffen nicht durch. Kunst und Pornografie schlossen sich - wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zu Henry Millers Opus Pistorum zutreffend erkannt habe (BGH, NJW 1990, SATZ 3026; 3027) - nicht aus. Die Kunsteigenschaft beurteile sich vielmehr nach den in BVerfGE 67, 213; 226 f. aufgeführten Kriterien. Ihre Anerkennung dürfe nicht von einer staatlichen Stil-, Niveau- und Inhaltskontrolle oder von einer Beurteilung der Wirkungen des Kunstwerks abhängig gemacht werden (vgl. BVerfGE 75, 369; 377; 81, 278; 291). Solche Gesichtspunkte könnten allenfalls bei der Prüfung der Frage eine Rolle spielen, ob die Kunstfreiheit konkurrierenden Rechtsgütern von Verfassungsrang zu weichen habe.

Die vorbehaltlose Gewährleistung der Kunstfreiheit schließe eine Indizierung aus Gründen des Jugendschutzes nicht grundsätzlich aus. Der Kunstfreiheit werden zwar weder durch die Trias des Artikels 2 Absatz 1 Halbsatz 2 GG noch durch die in Artikel 5 Absatz 2 GG aufgeführten Schranken Grenzen gezogen. Diese fänden sich jedoch in den Grundrechten anderer Rechtsträger, aber auch in sonstigen Rechtsgütern, sofern diese gleichfalls mit Verfassungsrank ausgestattet seien (BVerfGE 30, 173; 193; st. Rspr.). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sittlicher Gefährdung diene der Wahrung verfassungsrechtlich geschützter Güter.

Der Jugendschutz, der in Artikel 5 Absatz 2 GG ausdrücklich erwähnt sei, genieße vor allem aufgrund des in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG verbrieften elterlichen Erziehungsrechtes Verfassungsrank. Dieses umfasse unter anderem die Befugnis, die Lektüre der Kinder zu bestimmen (BVerfGE 7, 320; 323 f.). Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ordne die Indizierungsfolgen seiner §§ 3 bis 5 nicht mit dem Ziel an, in Ausübung des staatlichen Wächteramtes den Bereich des elterlichen Erziehungsrechtes zu schmälern. Sein Ziel sei vielmehr, Störungen des grundrechtlich gewährleisteten Erziehungsrechtes der Eltern vorzubeugen. Die §§ 3 bis 5 GjS sollten sicherstellen, dass Kindern und Jugendlichen Schriften, die sich auf ihre Entwicklung schädlich auswirken könnten, nur mit Zustimmung ihrer Eltern zugänglich gemacht würden. Das GjS gewährleiste dabei, dass Eltern ihre Entscheidung frei von jeder Strafandrohung treffen und ihren Erziehungsbefohlenen daher grundsätzlich auch Schriften im Sinne des § 6 GjS überlassen dürften.

Verfassungsrank komme dem Kinder- und Jugendschutz daneben aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG zu. Kinder und Jugendliche hätten ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne dieser Grundrechtsnormen. Sie bedürften des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln (vgl. BVerfGE 79, 51; 63). Das gelte gerade auch für ihre Bewahrung vor sexuellen Gefahren und die Ermöglichung einer das Persönlichkeitsrecht achtenden Sexualerziehung (vgl. BVerfGE 47, 46; 72 f.). Dieser Gesichtspunkt berechtige den Staat, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse fernzuhalten, welche sich auf ihre Einstellung zum Geschlechtlichen und damit auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken könnten.

Der Gesetzgeber habe zudem ohne Verfassungsverstoß davon ausgehen dürfen, dass Schriften (§ 1 Absatz 1 GjS) jugendgefährdende Wirkung haben könnten. Für seine legislatorischen Maßnahmen brauche es keines wissenschaftlich-empirischen Nachweises, dass literarische Werke überhaupt einen schädigenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausüben könnten. Diese Annahme läge vielmehr im Bereich der ihm einzuräumenden Einschätzungsprärogative. Deren Anlass und Ausmaß hingen von verschiedenen Faktoren ab. Maßgebend seien insbesondere die Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, die Möglichkeit, sich ein hinrei-

chend sicheres, empirisch abgestütztes Urteil zu bilden, sowie die Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter.

Gerate die Kunstfreiheit mit einem anderen Recht von Verfassungsrang in Widerstreit, müssten beide mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei komme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu (BVerfGE 30, 173; 199). Außerdem sei zu beachten, dass die Kunstfreiheit das Menschenbild des Grundgesetzes ebenso mitpräge, wie sie selbst von den Wertvorstellungen des Artikel 1 Absatz 1 GG beeinflusst werde (vgl. BVerfGE 30, 177; 193 und 195). Bei Herstellung der geforderten Konkordanz sei daher zu beachten, dass die Kunstfreiheit Ausübung und Geltungsbereich des konkurrierenden Verfassungsrechtsgutes ihrerseits Schranken ziehe (vgl. BVerfGE 77, 240; 253). All dies erfordere eine Abwägung der widerstreitenden Belange und verbiete es, einem davon generell - und sei es auch nur für eine bestimmte Art von Schriften - Vorrang einzuräumen.

Die vorbehaltlos gewährleistete Kunstfreiheit sowie die ihrer Ausübung widerstreitenden Belange des Kinder- und Jugendschutzes müssten im Einzelfall zur Konkordanz gebracht werden. Keinem der Rechtsgüter komme von vornherein Vorrang gegenüber dem anderen zu. Das gelte auch für Schriften, die von § 6 GjS erfasst würden. Auch diese dürften nur nach einer umfassenden Abwägung mit den widerstreitenden Belangen der Kunstfreiheit in die Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen oder den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 GjS unterworfen werden. Die in ihrem Durchsetzungsanspruch betroffenen und bedrohten Rechtsgüter würden jedoch zu Lasten der Kunstfreiheit nicht optimiert, wenn allein der widerstreitende Belang betrachtet und die Lösung des Konflikts ausschließlich von der Schwere abhängig gemacht werde, mit der dieser durch das Kunstwerk beeinträchtigt werden könnte. Bei der Kollision der Kunstfreiheit mit den Interessen des Kinder- und Jugendschutzes könne die von der Verfassung geforderte Konkordanz indes nicht allein auf der Basis vorheriger werkgerechter Interpretation (vgl. BGH, NJW 1983, Satz 1194; 1195) erreicht werden. Kunstwerke könnten nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene Wirkungen entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche würden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerks nicht ermessen können. Dies gelte nicht nur für den labilen, gefährdungsgeneigten Jugendlichen, sondern auch für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die kraft Veranlagung oder Erziehung gegen schädigende Einflüsse ohnehin weitgehend geschützt sind. In der Konsequenz dieser Erkenntnis liege es jedoch nicht, dem Belang des Jugendschutzes stets Vorrang einzuräumen. Es bliebe vielmehr bei dem Gebot der Abwägung.

Im Rahmen des verfahrensrechtlich Möglichen sei daher Gewissheit darüber herzustellen, welchen schädigenden Einfluss die konkrete Schrift ausüben könne. Dies schließe nicht nur eine Betrachtung der Frage ein, in welchem Maße die Akzeptanz erotischer Darstellungen im Zuge "sich ganz allgemein ausbreitender Sexographie" gestiegen sei (so zutreffend BGH, NJW 1990, Satz 3026; 3028). Das erfordere unter Umständen auch eine sachverständig-gutachterliche Ermittlung dieser Folgen.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit könne von Bedeutung sein, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit umfasse auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart. Sie werde umso eher Vorrang beanspruchen können, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet seien (vgl. BVerfGE 30, 173; 195). Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden seien, erfordere eine werkgerechte Interpretation.

Weiterhin könne für die Bestimmung des Gewichtes, das der Kunstfreiheit bei der Abwägung mit den Belangen des Jugendschutzes im Einzelfall beizumessen sei, auch dem Ansehen, das ein Werk beim Publikum genieße, indizielle Bedeutung zukommen. Echo und Wertschätzung, die es in Kritik und Wissenschaft gefunden habe, könnten Anhaltspunkte für die Beurteilung ergeben, ob der Kunstfreiheit Vorrang einzuräumen sei.

Von Verfassungen wegen geschuldet sei daher eine Abwägung, welche anhand der oben angeführten Gesichtspunkte die widerstreitenden Belange gewichte und die maßgebliche Frage beantworte, ob das Werk überhaupt die mit den §§ 3 bis 5 GjS verbundenen Beschränkungen des Wirkungsbereiches hinzunehmen habe.

Die Bundesprüfstelle entschied erneut über das Taschenbuch, das mit Entscheidung Nr. 4275 vom 05.11.1992 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 28.11.1992) erneut indiziert wurde.

Das 12er-Gremium hat den Roman als kinderpornographisch eingestuft. Im Rahmen der Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit denen der Kunstfreiheit wird in der Entscheidungsbegründung ausgeführt, dass die Anwendung des offenen Kunstbegriffs in allen seinen Konsequenzen bedeute, dass das Gewicht der Kunst in der Waagschale stets das gleiche sei, womit in diesem Fall dem Roman keine geringere Wertschätzung zukomme als beispielsweise einem Werk von Goethe. Im Folgenden werden – im Rahmen der Feststellung des Grades der Jugendgefährdung – die Ausführungen des Prof. Dr. Dundee in seinem jugendpsychologischen Gutachten verworfen, da die aufgeworfenen Fragen nicht, unvollständig oder widersprüchlich beantwortet würden. Das Gremium nimmt sodann die Wertung selbst vor und geht von einer Verherrlichung bzw. Verharmlosung des sexuellen Kindesmissbrauchs aus. Auch unter besonderer Berücksichtigung der Milieubezogenheit der Schilderung und der originalwienerschen Sprache sei festzustellen, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Roman wesentliches Thema sei. Die Erzählung sei von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs an Kindern derart überfrachtet, dass es manchem Leser Schwierigkeiten bereiten werde, das „hochberühmte Wiener Lokalkolorit der „Mutzenbacher“ im Auge zu behalten“. Letztlich hat das Gremium die Eignung des Romans zur schweren Fehlorientierung Minderjähriger sowie die Eignung, Kinder und Jugendlichen seelisch zu schaden, bejaht und dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Auf die daraufhin erhobene Klage des Verfahrensbeteiligten hob das Verwaltungsgericht Köln mit Gerichtsbescheid vom 01.08.1995 (Az. 17 K 7924/92) die Indizierungsentscheidung auf. Der Begründung der Indizierungsentscheidung sei eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügende Abwägung zwischen den im vorliegenden Fall konkurrierenden Grundrechten nicht zu entnehmen. Die Begründung der Indizierungsentscheidung lasse vielmehr den Schluss zu, dass auf eine umfassende, d.h. von den Belangen des Jugendschutzes losgelöste inhaltliche Bewertung des Kunstgehaltes des indizierten Buches deshalb verzichtet worden sei, weil die Bundesprüfstelle in ihrer Besetzung im vorliegenden Fall von einer generellen Nachrangigkeit von Kunst in Fällen schwerer Jugendgefährdung ausgegangen sei. Weiter führte das Verwaltungsgericht u.a. aus, dass die erforderliche Gewichtung des Kunstwertes des Romans auch nicht mit der in der Indizierungsentscheidung enthaltenen Erörterung durchgeführt worden sei, inwieweit die künstlerischen Merkmale des Romans – wie etwa der Milieubezug oder die dialektgefärbte Sprache der Schilderung – die jugendgefährdende Wirkung des Buches relativieren bzw. mildern oder ausschließen könne.

Gegen die vorgenannte Entscheidung wurde seitens der Bundesprüfstelle Berufung eingelegt. Mit Entscheidung Nr. 4627 vom 07.11.1996 und damit vor Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Berufungsverfahren – wurde vom 12er-Gremium der Bundesprüfstelle ent-

schieden, dass das Taschenbuch in der Liste jugendgefährdender Medien verbleibe. Die Entscheidung bezog sich sowohl auf die Ausgabe des Rowohlt Verlages als auch auf die Ausgaben des Deutschen Bücherbundes und des Ullstein Verlags. Das Verfahren wurde aufgrund einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von Amts wegen wieder aufgenommen, da die dort getroffenen Feststellungen auch für das Indizierungsverfahren zu dem Roman „Josefine Mutzenbacher“ zu übertragen seien. Durch Ergänzung der Entscheidung Nr. 4275 vom 05.11.1992 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 28.11.1992) hat das Gremium an der Feststellung einer Jugendgefährdung festgehalten und sodann eine neue Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und dem Grundrecht der Kunstfreiheit vorgenommen. Das Gremium stellt fest, dass die „gegenwärtige gesellschaftliche Akzeptanz von Sexographie“ halt mache vor würdeverletzenden Darstellungen. Kinderpornographie sei ein Tatbestand, dem ein Zusammengehen von sexuellen Ausschweifungen und Würde im Regelfall fremd sei. Der Roman „Josefine Mutzenbacher“ bilde da keine Ausnahme, denn auch die darin agierenden Kinder einschließlich der Protagonistin würden mit sanfter Gewalt und Lockmitteln gefügig gemacht und seien den von Missbrauchstätern üblicherweise angewendeten Drohungen und Repressalien ausgesetzt. Dass das Erzwungene der Sexualpraktiken und damit die Würdeverletzung nicht eindringlicher auffielen, liege einfach nur daran, dass die Protagonistin selbst davon ganz nebenbei erzähle.

Das Oberverwaltungsgericht NRW änderte mit Urteil vom 11.09.1997 (Az. 20 A 6471/95) den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Köln vom 01.08.1995 (Az. 17 K 7924/92) und wies die Klage ab. Zunächst stellte das Oberverwaltungsgericht klar, dass in der Entscheidung der Bundesprüfstelle aus dem Jahr 1996 eine Ergänzung der ursprünglich mit der Klage angegriffenen Entscheidung aus dem Jahr 1992 zu sehen sei, die das Fortbestehen der vorangegangenen Entscheidung nicht antaste. Die Indizierungsentscheidung in der maßgeblichen Fassung vom 07.11.1996 sei rechtmäßig. Die Bundesprüfstelle sei zum Nachschieben von Erwägungen berechtigt gewesen.

Auch weise die Entscheidung der Bundesprüfstelle materiell keine Rechtsfehler auf. Auch nach Auffassung des Gerichts stelle sich der Roman als eine kontinuierliche Würdeverletzung dar. Der Roman erschöpfe sich mit Ausnahme weniger Seiten in einer Aneinanderreihung pornographischer Episoden, an denen Kinder und Jugendliche maßgeblich beteiligt seien, wobei die Hauptfigur in einem Alter zwischen sieben und 13 Jahren agiere. Das Oberverwaltungsgericht begründet ausführlich, warum es die Auffassung der Bundesprüfstelle, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Roman um Kinderpornographie handle, teile und dass sich die Bundesprüfstelle zu Recht über die gegenteilige Ansicht des Gutachters Dunde hinweggesetzt habe. Die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens seitens der Bundesprüfstelle sei nicht notwendig gewesen, der klagende Verlag verkenne mit dieser Forderung den Spielraum sachverständiger Kompetenz der Bundesprüfstelle. Eine ausreichende, eigenständige und einzelfallbezogene Ermittlung und Gewichtung der durch die Kunstfreiheit konkret geschützten Belange habe die Bundesprüfstelle in ihrer Entscheidung vom 07.11.1996 nachgeholt. Dass die Bundesprüfstelle hinter der Bewertung des Gutachters Gajek zurückgeblieben sei, sei jedenfalls gut vertretbar und frei von Rechtsfehlern. Ein Anlass zur Einholung weiterer Gutachten bestehe nicht. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Das Bundesverwaltungsgericht verwarf mit Beschluss vom 20.02.1998 (Az. 6 B 14.98) die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

Nach Ablauf von 25 Jahren verliert die Aufnahme in die Liste ihre Wirkung. Die Indizierung des Taschenbuches „Josefine Mutzenbacher“- die Geschichte einer wienerischen Dirne, von ihr selbst erzählt“ verliert mithin im November 2017 ihre Wirkung.

Die Bundesprüfstelle kann jedoch auch in diesen Fällen die Indizierung in einem neuen Prüfverfahren fortbestehen lassen, sofern weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen. Das Taschenbuch war vorliegend auf Veranlassung der Vorsitzenden erneut im Gremium zu sichten.

Im Jahr 2014 hatte die Staatsanwaltschaft Berlin im Zusammenhang mit der Internetveröffentlichung des Romans „Josephine Mutzenbacher“ die Verbreitung kinder- und jugendpornographischer Schriften (§§ 184b und 184c StGB) zu entscheiden und im Ergebnis eine strafrechtliche Relevanz verneint.

Die Staatsanwaltschaft kommt zu dem Ergebnis, dass es sich um eine Schrift handle, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand habe. Dies sei der Fall, da die Beschreibungen oder Darstellungen der sexuellen Handlungen zum Inhalt der Schrift gehörten und die Person zum Zeitpunkt der Handlung ein Kind sei.

Der Beschluss enthält eine umfangreiche Abwägung zu der Frage, ob die dargestellten sexuellen Handlungen eingedenk der künstlerischen Aufarbeitung auch zusätzlich den für die tatbestandliche Erfüllung des § 184b Absatz 1 StGB notwendigen pornographischen Charakter aufwiesen.

Eine pornographische Schrift liege in der Regel dann vor, wenn sexuelle Handlungen wiedergegeben würden und die Gesamttendenz des Werkes ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes abziele. So werde aber im Falle des § 184b Absatz 1 StGB prinzipiell keine kinderpornographische Schrift vorliegen, wenn sexuelle Handlungen von oder mit Kindern im Kontext von (psychologischen, sexualmedizinischen oder rein informativen) Publikationen erörtert würden.

Bisher sei die vorherrschende Ansicht bei der Auslegung des Begriffs ‚pornographisch‘ von einer vergrößernden Darstellung sexuellen Verhaltens ausgegangen, die den Menschen unter weitgehender Ausklammerung emotional-individualisierter Bezüge zum bloßen - auswechselbaren - Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung mache. Dagegen wende sich nun die jüngste Rechtsprechung des BGH, der eine vergrößernd-reißerische Darstellung für die Annahme eines pornographischen Charakters in Bezug auf die Annahme von Kinderpornografie einer Schrift nicht mehr für erforderlich halte.

Zur Begründung führe der BGH u.a. aus, dass ‚Pornografie‘ die Vermittlung sexueller Inhalte sei, die ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abziele und dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes überschreite.

Außerdem bestimme sich nach heutigem Verständnis die im Einzelfall schwer zu bestimmende Grenze nach der Wahrung der sexuellen Selbstbestimmung des Einzelnen. Pornographisch sei demgemäß die Darstellung entpersönlichter sexueller Verhaltensweisen, die die geschlechtliche Betätigung von personalen und sozialen Sinnbezügen trenne und den Menschen zum bloßen - auswechselbaren - Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung mache. Eine solche degradierende Wirkung wohne der Darstellung sexueller Handlungen von, an und vor Kindern jedoch in aller Regel inne. Daher seien realitätsbezogene Darstellungen sexueller Handlungen von, an oder vor Kindern regelmäßig auch ‚pornographisch‘ i. S. v. § 184b Absatz 1 StGB und eines darüber hinausgehenden ‚vergrößernd-reißerischen‘ Charakters der Darstellung bedürfe es demgegenüber nicht.

Zum Begriff der Kunst i. S. d. Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG führt die Staatsanwaltschaft zunächst aus, dass der verfassungsrechtliche Kunstbegriff in der Rechtswissenschaft im Einzelnen umstritten sei, jedoch vertrete die überwiegende Ansicht in Lehre und Rechtsprechung ein materielles Begriffsverständnis der Kunst. Das BVerfG definiere: „das Wesentliche der künstlerischen Betätigung [ist] die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit sei ein Ineinander von bewußten und unbewußten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen seien. Beim künstlerischen Schaffen wirkten Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es sei primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers“.

Dabei entfalte die Kunstfreiheit u.a. in ihrer subjektiv-rechtlichen Dimension das Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, die sich auch gegen die Verbreitung oder sonstige kommunikative Vermittlung des Werks richteten. Dem Staat sei folgerichtig ein Recht zur Stil-, Niveau- oder Inhaltskontrolle versagt; auch die beabsichtigten oder unbeabsichtigten Wirkungen der jeweiligen künstlerischen Äußerung hätten keinen Einfluss auf die Anerkennung der Kunststeigenschaft.

Inzwischen sei allgemein anerkannt, dass Kunst und Pornografie nicht in einem strengen Exklusivitätsverhältnis stünden und sich damit prinzipiell gegenseitig ausschließen, sondern es in Einzelfällen durchaus zu Überschneidungen kommen könne. Somit könne eine pornographische Schrift auch ein Kunstwerk sein, was nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu bestimmen sei.

Die Schrift weise unter Berücksichtigung der dargestellten jüngeren Rechtsprechung des BGH zum Begriff der „kinderpornographischen Schriften“ pornographische Elemente durch die explizite Darstellung der kindlichen Sexualität auf. Die kindlichen Charaktere führten sexuelle Handlungen aus, die u.a. wie folgt in der Schrift beschrieben würden: „[er] rieb sein steifes Glied“, „[sein] Schwanz kitzelte mich“, „[ich] hatte Ferdls Schwanz in der Hand“, „Ferdl bei mir herumfingerte“, „[ich seine] Vorhaut auf- und niederschob“, [sie versuchten,] uns ihre Schwänze einzupfropfen“, „[er] bohrte ein wenig mit dem Finger in ihrer Fotze“ oder „[er] spielte mit seinem Schwanz an ihrem Spalt“. Damit würden die Kinder in bestimmten Szenen zum (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde und Betätigung, wobei eine dadurch resultierende degradierende Wirkung der Darstellung sexueller Handlungen von, an und vor Kindern innewohne.

Gleichwohl unterfalle die Schrift als Kunstwerk dem Schutzbereich des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG.

Zu der hier untersuchten Schrift habe das BVerfG u.a. ausgeführt, dass der Roman „Josefine Mutzenbacher“ das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung sei, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Autors in der literarischen Form des Romans zum Ausdruck kämen. Hierzu das BVerfG wörtlich: „Elemente schöpferischer Gestaltung können in der milieubezogenen Schilderung sowie in der Verwendung der wienerischen Vulgärsprache als Stilmittel gesehen werden. Der Roman läßt außerdem eine Reihe von Interpretationen zu, die auf eine künstlerische Absicht schließen lassen. So könnte er etwa als eine Persiflage auf den Entwicklungsroman aufgefaßt werden. Ferner ließe sich die Titelheldin als Verkörperung männlicher Sexualphantasien deuten, die als Reaktion auf eine Erziehung gesehen werden, deren Ziel die Unterdrückung des Geschlechtlichen war. Auch parodistische Elemente sind vielfach erkennbar.“

Dieser Bewertung sei im Ergebnis zuzustimmen. Schon bei Anwendung des (älteren und enger gefassten) formellen Kunstbegriffs, der auf das Vorliegen einer bestimmten Gattung eines anerkannten Werktypus abstelle, sei dies durch die Eigenschaft als Roman als Ergebnis einer schriftstellerischen, künstlerischen Tätigkeit gegeben. Unabhängig davon sei aber maßgeblich, dass die Schrift die der Kunst eigenen Strukturmerkmale aufweise. Der Autor der Schrift bilde aus einer retrospektiven und narrativen Ich-Perspektive die Lebensgeschichte der Protagonistin nach, wobei der verwendete Duktus der wienerischen Sprache zu Beginn des 20. Jahrhunderts sowohl Inhalt als auch Subtext transportieren solle. Ob dem Leser der Inhalt zusagt, respektive er die dargestellten Szenen gutheiße, sei aufgrund der nicht vorzunehmenden Niveau- oder Geschmackskontrolle unerheblich. Starke subjektive Phantasien menschlicher Sexualität würden in der Schrift mit humoristisch-parodistischen Elementen gepaart, wie es u.a. mit dem verwendeten Vokabular zum Ausdruck komme. So verwende der Autor für das männliche Glied u.a. die Substantive „Zapfen“, „Zipfel“, „Nudel“, „Stift“, „Schweif“ oder „Stange“, für die weiblichen Geschlechtsorgane Begriffe wie „Fut“, „Spaltung“ oder „Mittelteil“ sowie für die weibliche Brust das Wort „Duteln“.

Insofern sei hier ein Fall der (seltenen) Überschneidung von Kunst und Kinderpornografie anzunehmen, sodass im folgenden Schritt die Frage zu klären sei, welche Konsequenz für die Strafbarkeit einer Verbreitung dieser Schrift folge, insbesondere, ob die verfassungsrechtlich geschützte Kunstfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG zum Ausschluss der Tatbestandsmäßigkeit führe.

Bei der Kunstfreiheit handele es sich um ein nominell vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht, dessen Gewährleistung nur über verfassungsimmanente Schranken im Sinne von kollidierenden Verfassungswerten ihre Grenzen finden könne. Insofern hänge das Ergebnis der Strafbarkeit einer Verbreitung einer elektronischen Version der Schrift „Josefine Mutzenbacher“ nach § 184b Absatz 1 StGB von einem Abwägungsprozess (i.S.e. praktischen Konkordanz) zwischen der Kunstfreiheit und kollidierenden Wertungen des GG ab.

Eine Normkollision mit den Persönlichkeitsrechten eines unfreiwillig zum Darsteller gewordenen Kindes aus Artikel 2 Absatz 1 GG i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG oder mit den Grundrechten möglicher zukünftiger kindlicher Darsteller auf den Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 GG, die ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Absatz 1 GG sowie die körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG, schieden mangels eines realen sexuellen Missbrauchs von Kindern und einer lediglich fiktiven Darstellung aus.

Das BVerfG ordne den Kinder- und Jugendschutz als Gut mit Verfassungsrang ein, jedoch ohne generellen Vorrang vor der Kunstfreiheit. Der Schutz der Jugend sei nach einer vom Grundgesetz selbst getroffenen Wertung ein Ziel von bedeutsamem Rang und ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen. So hätten Kinder und Jugendliche ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und es bedürfe des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, was insbesondere auch für ihre Bewahrung vor sexuellen Gefahren und die Ermöglichung einer das Persönlichkeitsrecht achtenden Sexualerziehung gelte.

Diese verfassungsrechtliche Wertung drücke sich auch im Schutzzweck des § 184b StGB aus, der Kinder und Jugendliche vor einem Missbrauch im Rahmen der Herstellung pornographischer Schriften schütze und allgemein einer Anreiz- und Nachahmungswirkung auf Grund der Verbreitung solcher Schriften entgegenzutreten wolle. Weitere Schutzzwecke der Norm, wie etwa der Schutz der (erwachsenen) Bürger vor unerwünschter Konfrontation mit Pornografie,

spiele für die hier vorzunehmende verfassungsrechtliche Abwägung zu den strafrechtlichen Implikationen keine Rolle.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Berlin trete der Kinder- und Jugendschutz im Fall der Schrift „Josefine Mutzenbacher“ hinter die Kunstfreiheit zurück.

Ein tatsächlicher Missbrauch oder eine reale Gefährdung von Kindern (und Jugendlichen) spiele durch die reine Fiktion in dem Roman keine Rolle.

Eine Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls könne mithin alleine mit möglichen Anreiz- und Nachahmeffekten begründet werden. Diese würden aber aus heutiger Sicht als derart gering eingeschätzt, als dass jedenfalls eine Einschränkung der Kunstfreiheit bezogen auf Aspekte des Jugendschutzes hieraus nicht abgeleitet werden könnten.

Bereits der altertümliche Sprachstil der aus dem Jahr 1906 stammenden und unverändert übernommenen Schrift und die zum Teil parodistische Art und Weise der Darstellung erschienen vor dem Hintergrund heutiger Medienkonsumgewohnheiten ungeeignet, eine nennenswerte Anreiz- und Nachahmungswirkung zu erzielen.

Gerade bezogen auf die Bezugsgruppe der Jugendschutzvorschriften, nämlich die Kinder und Jugendlichen selbst, erschienen die Inhalte der Schrift als kaum (mehr) geeignet, ein Verlangen auf Nachahmung tatsächlich auszulösen. Die heutige Generation junger Menschen wachse wie selbstverständlich mit allen erdenklichen Formen expliziter Sexualitätsdarstellungen und Zugriffsmöglichkeiten auf sexuelle Inhalte (etwa im Internet) auf.

Bereits der Umstand, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Buchtext um eine ausschließlich in Worten niedergeschriebene Darstellung handele, die in keiner Weise bildlich illustriert sei, dürfte die Bedeutung des Textes in Bezug auf Nachahmungsimpulse erheblich senken. Dieses gelte umso mehr, als der Personenkreis, der in Bezug auf Sexualdelinquenz als besonders gefährdet anzusehen sei, erfahrungsgemäß hinsichtlich niedergeschriebener Texte - zumal wenn es sich hierbei um einen altertümlichen Sprachstil handele - zur Meidung des Aufwandes des Lesens auf Konsum gänzlich verzichte. Es stünden hier explizitere Quellen zur Beförderung derartiger Fantasien ohne weiteres frei zugänglich zur Verfügung. Auch der Umstand der Milieubezogenheit des Romans und die nur sehr rudimentäre Beschreibung der Protagonistin trügen nicht zu einer besonderen Gefährdung des Jugendwohls bei. Im Unterschied hierzu zeichne sich gängige Kinder- und Jugendpornografie heute nicht nur durch ihre explizite bildliche Darstellung, sondern insbesondere dadurch aus, dass die Abbildungen gerade die kindlichen und jugendlichen Darsteller fokussierten und genauestens abbildeten. Eben dieses übe für die Konsumenten derartiger Medien den Reiz aus.

Bei einer möglichen Konfrontation von Kindern und Jugendlichen mit der Schrift sei zu berücksichtigen, dass die Inhalte, Bedeutungen und Grenzen von Sexualität und Pornografie sowie der diesbezügliche Umgang einem gesellschaftlichen Wandel unterlägen. Insofern gehe von der Schrift im Sinne der von der Verfassungsrechtsprechung aufgestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte auch keine sexuelle Gefahr oder prinzipielle Störung der Entfaltung der Persönlichkeit von Jugendlichen aus.

Aber selbst unter der Annahme, dass es im Einzelfall zu der Gefahr von negativen Auswirkungen durch die Lektüre von Teilen oder der gesamten Schrift auf einen Jugendlichen kommen könne, führe dieses im Ergebnis nicht zu einem Überwiegen gegenüber der Kunst-

freiheit: Im direkten Vergleich der konkreten Eingriffsintensität wöge der Eingriff durch eine Pönalisierung der Schrift durch das Strafrecht deutlich schwerer und würde den Kernbereich der Kunstfreiheit betreffen. Insofern überwiege die Kunstfreiheit zugunsten der Schrift.

Im Ergebnis könne festgehalten werden, dass die Schrift „Josefine Mutzenbacher“ in den Bereich der Überschneidung von Kunst und Pornografie falle. Somit sei eine Abwägung zwischen der verfassungsrechtlich geschützten Kunstfreiheit und kollidierenden Gütern von Verfassungsrang vorzunehmen. Im vorliegenden Fall überwiege die Kunstfreiheit gegenüber Individualgrundrechten und dem Jugendschutz. Als Konsequenz entfalle die Tatbestandsmäßigkeit der §§ 184b und 184c StGB. Folglich sei die Einstellung einer digitalen Version eines ungekürzten Nachdrucks der Erstausgabe des Romans „Josefine Mutzenbacher“ auf einer frei zugänglichen Internetplattform nicht nach §§ 184b oder 184c StGB strafbar.

Zur umfänglichen Ermittlung der Belange der Kunstfreiheit wurde ein literaturwissenschaftliches Gutachten eingeholt, um insbesondere den kontextuellen Zusammenhang des historischen Werkes aus heutiger Perspektive würdigen zu können.

Das Gutachten ordnet das Buch dem Genre des Schelmenromans zu und wertet es als ein seltenes Beispiel eines in der Fiktion von einer Frau erzählten Schelmenromans.

Um diesen Genre-Bezug, seine Konsequenzen und weitere literarische Bezüge des Romans verständlich zu machen, umreißt das Gutachten vorab einige grundlegende theoretische Vorannahmen.

Das Gutachten verweist eingangs auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach sich Kunst und Pornografie nicht gegenseitig ausschließen und stellt zudem fest, dass Pornografie auch nobelpreiswürdig sein könne.

Das Gutachten leitet aus einer literaturhistorischen Betrachtung anderer pornografischer Literatur die heute geltende literaturwissenschaftliche Perspektive her, wonach es nicht das „Werk“ oder „den Text“ gebe, das oder der, einmal ausgedeutet, für alle Zeiten dasselbe oder derselbe bleibe. Noch nie sei ein Literaturwissenschaftler oder eine Literaturwissenschaftlerin, der oder die einen literarischen Text für ausgeforscht erklärt habe, nicht widerlegt worden. Denn nicht nur ändere sich im Laufe der Wirkungsgeschichte rückblickend die Sicht auf einen Text, indem immer wieder neue Fragen und Themen an ihn herangetragen würden; es gelte gewissermaßen, dass sich der Text selbst nachträglich ändere.

Zur Begründung geht das Gutachten auf Romane von Elfriede Jelinek ein, deren literaturkritischer Betrachtung sich von anfänglicher Verständnislosigkeit und Unverständnis hin zu einer Auszeichnung mit dem Literaturnobelpreis entwickelt habe.

Das wiederum bedeute, dass sich durch die als Pornografie-Kritik angelegten pornographischen Romane Jelineks nachträglich auch der Blick auf einen ihrer wichtigsten pornographischen Prätexte, „Josefine Mutzenbacher“, verändere. Heute, durch die Optik von Jelineks Texten hindurch gelesen, sei auch „Josefine Mutzenbacher“ selbstreflexiv, meta-pornographisch und insofern auch pornographiekritisch in jenem Sinne, den die aktuelle Pornografie-Forschung gerne mit der Wendung, etwas werde zur Kenntlichkeit entstellt beschreibe. Denn für Leser und Leserinnen von heute sei „Josefine Mutzenbacher“ nicht nur auf sexuelle Erregung angelegte Pornographie, sondern zugleich auch eine Pornographie-Parodie, die durch literarische Selbstbezüglichkeit, aber auch durch Bezugnahmen auf die literarische und die sozialhistorische Tradition die Mechanismen der Pornographie kenntlich werden lasse und

ihre sozialhistorischen Voraussetzungen, Widersprüche, Zwänge und Zwanghaftigkeit, Ungerechtigkeiten und Pathologien ausstelle.

Die Bedeutung eines Textes ergebe sich folglich nicht aus der Autorenintention, sondern vielmehr aus jener Summe seiner plausiblen, einander möglicherweise auch widersprechenden Interpretationen. Mit der Interpretation eines Textes liege also auch der Text selbst - ohne Interpretation sei er ja gar nicht zu haben - im Auge des Betrachters und der Betrachterin. Daraus wiederum werde verständlich, dass es heute so etwas gebe wie feministische „Porn Studies“, die in der Pornographie nicht nur die praktizierte - und damit ein schlechtes Beispiel für mögliche Nachahmer und Nachahmerinnen gebende - Unterdrückung und Ausbeutung von Frauen und, im Falle „Josefine Mutzenbacher“s, von Kindern sähen, sondern immer auch ein kritisches oder - zum Beispiel aufgrund unfreiwilliger Komik - subversives Potenzial. Das Gutachten formuliert den Selbstanspruch, wonach es aus literaturwissenschaftlicher Perspektive darum gehe, den Roman „Josefine Mutzenbacher“ literaturhistorisch zu verorten, also zu zeigen, wo er an welche Texte, Topiken oder Gattungstraditionen anschließe und wo wiederum auf ihn folgende Texte angeschlossen. Es gehe um eine Kontextualisierung, aus der die literarische Komplexität des Romans, seine Bedeutung innerhalb der literarischen Tradition oder auch sein Kunstcharakter ersichtlich werde.

Dabei sei die Frage nach zwei Aspekten von zentraler Bedeutung, in denen sich „Josefine Mutzenbacher“ von anderen Texten unterscheide, die man als pornographische Texte diskutieren könne. Nämlich erstens das explizit Kinderpornographische und zweitens die Wiederholung des Geschlechtsaktes ad nauseam, also die Vielzahl, ja Permanenz von Kopulations-szenen.

Das Gutachten geht zunächst auf die Sprache des Romans ein und sieht diesen als ein „Reigen“, eine Nummern-Revue von Kopulationen. Auf beinahe jeder Seite des Romans fänden sexuelle Handlungen statt. Der Roman präsentiere Szenen, in denen Kinder miteinander sexuell verkehrten, Kinder Erwachsenen dabei zuschauten, wie sie sexuell verkehrten, Kinder mit Erwachsenen verkehrten. Die Protagonistin „Josefine Mutzenbacher“ vollziehe nach dem Tod ihrer Mutter regelmäßig den Beischlaf mit ihrem Vater, auch die Inzestschranke werde also im Roman transgrediert.

Dennoch werde eine Lektüre, die den Roman auf seine kinderpornographischen Kopulations-szenen reduziere, dem Text nicht gerecht. Denn er erzähle eben noch viel mehr als nur diese Kopulationen: und zwar diegetisch, also auf der Handlungsebene, rhetorisch, das bedeute auf der Ebene seiner literarischen Stilmittel und intertextuell, also im Rückgriff auf die Prätexte der literarischen Tradition. All das habe „Josefine Mutzenbacher“ mit Jelineks „Lust“ gemein.

Insbesondere den Zusammenhang von Sprache und Begehren führe der Roman vor. In „Josefine Mutzenbacher“ werde nicht nur immerzu - so lakonisch wie drastisch - vom Sex geredet, alle Figuren redeten auch ständig beim Sex, ja sozusagen für den Sex.

Der Akt ergebe sich hier als Effekt einer stereotypisierten ‚Lustrede‘, die die Dynamik der körperlichen Performanzen vorgebe. Sprache protokolliere nicht nur die Bewegung, die Bewegung sei vielmehr – das sei auf den ersten Blick zu erkennen - geradezu choreographiert nach den Rederhythmen der Kopulierenden: Die Körper vollzögen, was die Lustrede ‚performativ‘ in jedem Sinne des Wortes vorgebe. Nicht der Akt sei das Primäre, zu dem die Sprache den Kommentar abgebe, es sei vielmehr die Lustrede, die erst den sexuellen Akt produziere. Gerade der sexuelle Akt erscheine so als rhetorisches Epiphänomen. Damit sei im Roman „Josefine Mutzenbacher“ eben dasjenige Muster als

meta-pornographische Intarsie eingelegt, nach dem auch die Rezeption von - literarischer - Pornographie funktioniere. Der Rezipient von literarischer Pornographie errege sich genauso an der Lustrede des Textes, wie sich im Text die Figuren an ihrer eigenen Lustrede und der der Sexualpartner und -partnerinnen erregen. Dass der sexuelle Akt erst dann, wenn rhetorisch die Imagination befeuert werde, befriedigend sein solle, mache auch die Strategie der Männer deutlich, die Sexualpartnerin, auch immer wieder Josefine, danach zu fragen, wie der Sex mit anderen Männern gewesen sei.

Die vergangenen Sexualakte würden so zu einem Archiv von Erzählungen, das aufgerufen wird, um die Lust zu ermöglichen. Insofern sei „Josefine Mutzenbacher“ also pornographisch und kläre gleichzeitig über die Funktionsweisen, ja Zwänge des Pornographischen auf. Denn nicht nur der Steigerung von Lust diene das Reden über den sexuellen Akt; es sei umgekehrt auch ein Zwang, ohne den die Kopulation nicht möglich zu sein scheine.

In „Josefine Mutzenbacher“ werde noch die sexuelle Promiskuität zum Zerrbild philiströser Liebesmoral: gelobten doch immer wieder im Roman die Sexualpartner und -partnerinnen dem oder der (momentan) jeweils anderen, in Zukunft nur noch mit ihm oder ihr verkehren zu wollen, ihm oder ihr also sexuell, treu sein zu wollen.

Aufklärerisch sei der Text nicht nur in Bezug auf das Genre, das er schwerpunktmäßig bediene, die Pornographie. Der Roman zeige auch mit großer Schärfe den Missbrauch, der durch gesellschaftliche Institutionen an Kindern vorgenommen werde. Der Roman führe zentrale Institutionen an und vor: die Kirche (mit dem Kooperator), die Pädagogik (mit dem Katecheten), die Polizei (die die Übergriffe des Katecheten aufklärt), die Medizin (Josefine wird gynäkologisch untersucht: und auch diese Untersuchung ist eine Penetration), die Familie (die Geschwister und der inzestuös mit Josefine verkehrende Vater). Nun sei bekannt, auch nach den Erfahrungen aus der jüngeren Zeit, dass „Josefine Mutzenbacher“ in greller Überzeichnung durchaus gesellschaftliche Realitäten diagnostiziere. Der Roman führe Institutionen in ihrer Verlogenheit vor - und dass er das in komödiantischer Weise tue, schmälere das analytische und reflexive Potenzial dieser aufklärerischen Kritik nicht.

Als Beispiel werde der Blick des Romans auf die Institution Kirche herausgegriffen. Mutzenbachers Beichtvater reinszeniere jene Beichtrituale, die die katholische Kirche nach dem tridentischen Konzil entwickelt habe - Rituale, die auf die detaillierte, vollständige, übergenaue Schilderung des sexuellen Aktes zielten.

Es griffe also zu kurz, etwa die Kooperator-Episode, diese - nur beispielhaft - herausgegriffene kinderpornographische Darstellung, als eine Szene oder ‚Nummer‘ zu perspektivieren, die die sexuelle Ausbeutung von Kindern propagiere und den Sexualtrieb der Leser stimulieren wolle. Denn die Episode sei auf komplexe Weise gerahmt, reflektiere kritisch und mit ironischer Süffisanz prekäre institutionelle Verfasstheiten. Dass in der hier geschilderten ‚Nummer‘ - wie in den anderen ‚Nummern‘ des Romans auch - ein Kind Mitspieler(in) dieser sexuellen Szene sei, verschärfe vielmehr umgekehrt die Kritik an den Institutionen. Ließe sich der Kooperator mit einer Erwachsenen ein, reduzierte dies das gesellschafts-, in diesem Fall kirchenkritische Potenzial.

Zugleich ermögliche die Wahl der als Kind markierten Protagonistin so etwas wie einen ethnographischen Blick auf die sexuellen und institutionellen Performanzen der Wiener Gesellschaft. Dieser ethnographische Blick, insbesondere der von unten, aus der Frosch- oder Kinderperspektive, berühre das oben schon genannte Genre der „Josefine Mutzenbacher“, den Schelmenroman. Denn von ihm, aus seiner langen, im deutschsprachigen Raum unter ande-

rem von Grimmelshausens *Simplicius Simplicissimus* und Günter Grass' Oskar Matzerath vertretenen Tradition, borge sich der Roman die Figur des Kindes Josefine. Die Heldin sei gestaltet nach den Vorgaben, die für Protagonisten des Pikaro-Romans gelten, wie ihn der 1554 anonym erschienene spanische Roman *Lazaril von Tormes* begründet habe. Josefine sei ein Schelm. Wie die Helden der pikaresken Romane, die wie Josefine fiktional ihre eigenen Lebensgeschichten erzählten, stamme sie aus einer niedrigen gesellschaftlichen Schicht, sei formal nicht gebildet, aber bauern- beziehungsweise straßenschlau und arrangiere sich geschickt mit den jeweiligen Rahmenbedingungen. Das Leben des Schelms bestehe aus einer Kette von episodischen, immer wieder grausamen Abenteuern, die auch in Josefines Fall häufig außerordentlich brutal seien. Wie Oskar Matzerath, der zwar einen übergroßen Penis habe, aber dennoch klein wie ein Kind bliebe, sei Josefine eine kindliche Heldin und doch zugleich übermäßig, das hieße in erkennbarer Überzeichnung, sexualisiert.

Als kindlicher Schelm aber entstamme Josefine - ähnlich wie Oskar Matzerath, der sich ja dem Erwachsenwerden demonstrativ widersetze - dem literarischen Personal der Vormoderne. Das sei der Grund, warum der Schelm nicht psychologisch ausdifferenziert angelegt sei, sondern als eine einsinnige Figur: begann sich doch die moderne Psychologie mit ihrem Augenmerk auf der Komplexität - oder auch Tiefe, Vielschichtigkeit - der menschlichen Seele erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu etablieren. Wie in Boccaccios *Decamerone* (dem Gründungstext der europäischen Novellistik, entstanden Mitte des 14. Jahrhunderts in Florenz, der auch als Sammlung von *Erotica* verstanden werden könne) bedürfe es keiner komplexen psychologischen Erklärungsmodelle, um die Handlungen von Schelmen-Figuren zu verstehen. Ihre Absichten seien stets klar; stets strebten sie nach dem eigenen Vorteil und Genuss. Für Boccaccios Figuren sei gezeigt worden, dass sie keine psychologische Tiefe hätten, sie seien - wie später dann auch die literarischen Gestalten der Postmoderne - ‚flächig‘ angelegt: typisiert, stereotypisiert.

Als Schelm sei auch die Protagonistin „Josefine Mutzenbacher“ nach diesem Typus modelliert. Die Figur habe kein Innenleben, sei nicht im modernen psychologischen Sinne konfiguriert, sie reife - obwohl ihr Weltwissen, ihr Erfahrungsschatz, wachse - auch nicht psychologisch vom Kind zur Erwachsenen heran. Vielleicht lasse sich aus diesem sozusagen kindlich-alterlosen Zug der doch eigentlich erwachsenen Schelmenfigur am ehesten der aus heutiger psychologisch denkender und urteilender Sicht irritierende Umstand erklären, dass Josefine permanent ihre sexuelle Lustempfindung bekräftige: sei sie doch, wenn nicht ein Kind im Erwachsenenkörper, so doch eine Erwachsene im Kinderkörper.

So verwundere auch nicht die generationenüberspringende Analogisierung Josefines mit ihrer Mutter. Beide, Mutter wie Tochter, zählten gleichermaßen maschinen-, wie zwanghaft ihre Orgasmen mit.

Es sei schon gesagt und performativitätstheoretisch begründet worden, dass die angeblich und auch von Josefine als solche behauptete natürliche Lust immer wieder von Neuem durch performative Rede-Akte hergestellt werden müsse: und zwar offenbar durch so übertrieben viele Rede-Akte, dass sie den Effekt, den sie eigentlich bewirken solle, unterwanderten. Gerade durch die permanente Wiederholung der Behauptung von Lust rücke ja Nietzsches berühmter, im Zarathustra formulierter Satz „Doch alle Lust will Ewigkeit, will tiefe, tiefe Ewigkeit!“ in denkbar weite Ferne: ‚Tiefe‘ und ‚Ewigkeit‘ von ‚Lust‘ stellten sich durch hektische Wiederholung sicherlich gerade nicht her.

Das gelte umso mehr, als den zwar zahlreichen, aber deshalb umso weniger überzeugenden Lust-Bekanntnissen des Romans ebenfalls häufige, aber deshalb im Unterschied zu den Lust-Bekanntnissen nicht weniger glaubwürdige Mitteilungen über Schmerzen und Qualen bei sexuellen Handlungen zur Seite stünden. Man müsse nur einmal darauf achten, wie oft von Schmerzen die Rede sei, und sofort finde man sie überall. Denn buchstäblich dutzendfach thematisiere die Erzählerin Schmerzen.

„Josefine Mutzenbacher“ sei als Protagonistin ihrer Geschichte - so wie alle anderen Figuren, die dort aufträten - als Gegenfigur zum literarischen Personal konzipiert, wie es in vielen Texten der bürgerlichen Moderne angelegt sei. Werde dort mit psychologischem Realismus gearbeitet, stelle Josefine, der Schelm, ausdrücklich einen Gegenentwurf zu einem solchen psychologischen Realismus dar. Die Figur habe nur den Körper eines Kindes, nicht seine Seele. Gerade weil sie über kein ‚Inneres‘ verfüge, sondern als immer heitere, angeblich die sexuellen Akte genießende Pikaro-Figur durch den Roman wandele und mit ihren Abenteuern die quasi-viktorianische Wiener Sexualmoral der Jahrhundertwende in ihr Gegenteil wendete, gelänge es ihr, das verquere Verhältnis der Institutionen zur Sexualität ans Licht zu bringen und der Komik preiszugeben. Der Schelm halte der Gesellschaft den Spiegel vor, und der Schelm Josefine ermögliche uns einen Blick in einen - natürlich verzerrenden und vergrößern - Spiegel, in dem etwa die Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer Doppelmoral aufschienen.

Dass als Heldin des pornographischen Romans ein Kind ausgewählt werde, reflektiere auch die Revolution in den Sexualwissenschaften um 1900 - insbesondere die Ausführungen Sigmund Freuds, dessen seit 1895 erschienene Arbeiten die Existenz kindlicher Sexualität postulierten. So sehr sich „Josefine Mutzenbacher“ qua Gattungsentscheidung für den Pikaroroman einem im weitesten Sinne psychologisch-freudianischen Denken entziehe, so stark partizipiere der Roman am voyeuristischen Interesse an der kindlichen Sexualität, wie sie Freud in wissenschaftlicher Absicht systematisch beschrieben habe (und insofern selbst voyeuristisch beobachtet habe).

Dem Anti-Psychologismus des Romans Josefine Mutzenbacher zum Trotz stecke viel ‚Freud‘ und Wiener Psychoanalyse in „Josefine Mutzenbacher“. Freuds Studien um 1900, die der Roman verzerrt rezipiere, gäben auch das Skript für die inzestuösen Szenen des Romans vor. Der Gründer der Psychoanalyse habe doch auf die in der Kleinfamilie emergierenden libidinösen Verstrickungen von Mutter und Sohn - persifliert in der Beziehung von Alois zu seinem Kindermädchen Klementine, das die Position einer Quasi-Mutter einnehme - und Vater und Tochter verwiesen. Dies werde in Szene gesetzt durch Josefines Kopulationen mit ihrem Vater. Dabei rekuriere die Darstellung der Annäherung des Vaters an seine Tochter ganz ähnlich auf Mittel der Komik wie die Annäherung Humbert Humberts an Lolita in Nabokovs gleichnamigem Roman.

Aber „Josefine Mutzenbacher“ weise nicht nur auf Vladimir Nabokovs ebenfalls als kinderpornographisch inkriminierten Roman voraus. „Josefine Mutzenbacher“ schließe auch programmatisch an denjenigen Roman an, der als erster pornographischer Roman der englischen Literatur gelte und wie „Josefine Mutzenbacher“ ein Klassiker des pornographischen Genres sei: John Clelands *Memoirs of a Woman of Pleasure* (Fanny Hill, 1749), geschrieben bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Cleland lasse seine Heldin ihr Leben als Freudenmädchen beschreiben: „Wahrheit, unverstellte nackte Wahrheit“ - so formuliere Fanny - „ist meine Losung“. Das programmatische Bekenntnis zu Authentizität und Wahrheit fände sich auch im ersten Kapitel der Mutzenbacher.

Damit rekurriere der Roman, wie schon Cleland *Memoirs of a Woman of Pleasure*, invers auf die Texte der Tradition, die nach dem augustinischen Confessiones-Muster als Bekenntnisschreiben modelliert seien: Von Samuel Richardsons *Pamela* (1740) und *Clarissa* (1748) über den Goethe'schen *Werther* bis zu den Autofiktionen des späten 19. Jahrhunderts unterzögen sich die Protagonistinnen und Protagonisten der Lektüre ihrer Seele (daher die inverse Bezugnahme: Josefine habe ja, wie erläutert, gar keine Psyche). Das Vorhaben von Fanny und von Josefine, ‚nackte Wahrheit‘ mitzuteilen, gewänne seine besondere Signatur daraus, eben nicht auf eine Enthüllung der Seele, sondern auf die des Körpers zu zielen. Fanny und Josefine literalisierten gewissermaßen die nackte Wahrheit, verschöben das figurative Konzept hin zur Buchstäblichkeit: Sie präsentieren Nacktes im pornographischen Sinne. Die Texte operierten hier mit einer Strategie der Verschiebung, rekurrierten auf Texte der Tradition, um sie zu de- und refigurieren.

Ganz ähnlich verfare „Josefine Mutzenbacher“ auch mit dem Muster des Bildungsromans. Es handle sich hier um einen Rückgriff auf das Konzept der ‚Bildung‘, das im Zentrum der Bildungsromantradition stehe. Sozialgeschichtlich sei der Begriff mit der Epoche der Aufklärung verknüpft.

Der Roman „Josefine Mutzenbacher“ greife nun mit seiner Rede von der Bildung das Goethe'sche Konzept auf, um es ins Gegenteil zu verkehren. Das Ausbildungsprogramm basiere jetzt auf der sexuellen Betätigung.

‚Aufklärung‘ werde kurzgeschlossen mit ‚sexueller Aufklärung‘. So vergehe sich sozusagen der Roman einerseits an dem Bildungsromanmuster, das er aufgreife; andererseits verweise er auch auf die Problematiken des Bildungsromankonzepts, das schon Goethe für prekär gehalten habe.

„Josefine Mutzenbacher“ sei, was die intertextuellen und architextuellen - also die auf Gattungstraditionen bezogenen - Verknüpfungen angehe, ein Roman, der nicht am Rande der literarischen Textwelten seit dem 18. Jahrhundert stehe. Er sei verwoben mit kanonischen Texten und Gattungstraditionen, auf die der Text zurückgreife, mit denen er spiele, die er auf unterschiedliche Weise verhandle. Er gehöre in dieser Perspektive definitiv zur literarischen Tradition im breiten Sinne - und nicht nur zur Tradition literarischer Pornographie -, ermögliche doch seine Umschrift traditioneller Gattungsmuster neue Perspektivierungen von Topoi des Autobiographischen, des Bildungsromans sowie des Sittengemäldes.

Das Sittengemälde sei insbesondere im 19. Jahrhundert eine beliebte Gattung. Drostes *Judenbuche* (1842) etwa, deren Untertitel „Ein Sittengemälde aus dem gebirgichten Westfalen“ laute, lasse sich als eines der vielen Beispiele für dieses Genre anführen. Wechselbegriffe für ‚Sittengemälde‘ seien ‚Genrebilder‘ oder auch ‚Gemälde aus dem untersten Volksleben‘. „Josefine Mutzenbacher“ sei nun ein Sittengemälde, das sich auf das ‚Unsittliche‘ kapriziere - insofern arbeite der Roman auch, was diesen Bezug angehe, mit einer Inversion. Er bringe - allerdings sehr dosiert - das Dialektale, das für literarische Sittenbilder häufig charakteristisch sei, in Anschlag - und so sei nachvollziehbar, dass Oswald Wiener, der den Roman durch diesen Appendix zu nobilitieren und publikabler zu machen trachtete, „Josefine Mutzenbacher“ mit einem lexigraphischen Zusatz versehen habe: „Der obszöne Wortschatz Wiens Beiträge zu einer Ädöologie des Wienerischen“. Es sei allerdings leicht zu sehen, dass dieser Zusatz nichts mit der Sprache des Romans zu tun habe: so gut wie vollständig auf Hochdeutsch verfasst, benötige er gar keine Übersetzungen.

Dem K.u.K.-Kontext [„kaiserlich und königlich“ unter Bezugnahme auf die österreichisch-ungarische Monarchie] sei „Josefine Mutzenbacher“ aber nicht nur durch die dialektale Einfärbung und die ausschnitthafte Schilderung des Kleinbürger- und Proletarierlebens in den Mietskasernen der Metropole zuzurechnen, sondern auch, was die literarische Rezeption des Textes durch einen Autor angehe, der wie kein anderer für die literarische Moderne stehe,

Franz Kafka. Eine ‚Verschreibung‘ des Namens der Protagonistin fände sich in seinem Amerikaromanfragment ‚Der Verschollene‘: die Köchin, die der Protagonist treffe, hieße Grete Mittelbach. Die Kafka-Forschung verweise in diesem Zusammenhang auf die Protagonistin von ‚Josefine Mutzenbacher‘. Die Topographie des Kafka'schen Prozess-Romanfragments - eines Romans, der wie wenige andere des 20. Jahrhunderts als kulturelle Ikone gelte -, nämlich die Dachböden und Mietshäuser, in denen bei Kafka funktionale Sexualkontakte stattfänden, um das Gericht positiv zu beeinflussen, sei ähnlich konfiguriert wie in ‚Josefine Mutzenbacher‘. Auch bei Kafka fände sich jene pornographische Kontamination der Behörden und Institutionen, die in ‚Josefine Mutzenbacher‘ vorgeführt werde: Das richterliche ‚Gesetzbuch‘ des Dachboden-Gerichts, vor dem Josef K. sich verantworten müsse, entpuppe sich als pornographische Lektüre. Kafka setze die ‚pornographische‘ Unterwanderung der Institutionen, die Verschaltung von Institution und Pornografie ähnlich obszön und drastisch, allerdings weniger sexuell explizit in Szene.

Unterscheide sich ‚Josefine Mutzenbacher‘ durch ihre (noch) größere sexuelle Explizitheit von dem, mit Obszönitäten auch nicht sparsamen Kafka, so ähnele ‚Josefine Mutzenbacher‘ Kafka auch in seinem spielerischen Umgang mit entmetaphorisierten übertragenen Wendungen. Zur Verdeutlichung wird auf die Szene mit dem Kooperator verwiesen, der Josefine bei der Beichte die Worte in den Mund legt, die er von ihr zu hören wünscht, ‚dieser wackere Priester‘ sei ‚der erste‘ gewesen, ‚der mir [...] seine Zunge lieh‘ (174): und das sei ganz offenbar im linguistischen wie im cunnilinguistischen Sinne zu verstehen.

Abschließend stellen die Gutachter fest, dass es eine Aufgabe für eine eigene wissenschaftliche Studie sei, ‚Josefine Mutzenbacher‘ systematisch und historisch in der (nicht nur, aber auch hoch-) literarischen Tradition zu verorten.

Es handele sich um einen komplexen literarischen Text, der sich durch zahlreiche Anknüpfungen an die literarische Tradition - also nicht nur an die pornographische - in großer Breite in diese Tradition selbst eingeschrieben habe. In dieser Tradition habe ‚Josefine Mutzenbacher‘ dann fortgewirkt. So zeige es die Wirkungsgeschichte des Romans: seine literarische und seine literaturwissenschaftliche. Es handele sich um einen der wichtigen Texte der deutschsprachigen Literatur des 20. Jahrhunderts.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht benachrichtigt, dass über das Buch in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 09.11.2017 entschieden werden solle. Sie hat sich nicht geäußert und von ihrem Anwesenheitsrecht in der Sitzung keinen Gebrauch gemacht.

Diejenigen Verlage, deren inhaltsgleiche Versionen des vorliegenden Buches ebenfalls in die Liste aufgenommen worden waren, wurden nachrichtlich über das anhängige Verfahren zur Entscheidung über eine Folgeindizierung unterrichtet. Eine inhaltliche Stellungnahme hierauf erfolgte nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches Bezug genommen. Das Buch wurde den Mitgliedern des Gremiums vorab zur Sichtung übersandt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch „**Josefine Mutzenbacher**“ – **die Geschichte einer wienerischen Dirne, von ihr selbst erzählt**“, Taschenbuchnummer 4290, in der Rogner & Bernhard-Fassung, mit einem Anhang von Oswald Wiener war nicht folgezuindizieren. Die Indizierungsfolgen verlieren somit nach § 18 Absatz 7 Satz 2 ihre Wirkung.

Das 12er-Gremium hat sich mit dem Inhalt des Buches, der diesbezüglichen höchstrichterlichen Rechtsprechung, den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Berlin sowie mit den literaturwissenschaftlichen Ausführungen intensiv auseinander gesetzt. Im Ergebnis war das Gremium nicht mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Auffassung, dass eine erneute Indizierung zu erfolgen hatte.

Dem Verfahren über eine etwaige Folgeindizierung und der damit verbundenen Frage, ob ein Eintrag in Teil A oder Teil B der Liste jugendgefährdender Medien zu erfolgen hat, war das Ergebnis des Einstellungsbeschlusses der Staatsanwaltschaft Berlin zugrunde zu legen, das eine Tatbestandsmäßigkeit nach § 184b StGB verneint.

Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 JuSchG sind Trägermedien in Listenteil B aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle die dort genannten Straftatbestände erfüllen, zu denen auch § 184b StGB zählt.

Nach § 24 Absatz 4 JuSchG hat die Vorsitzende der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen, wenn ein Medium in Teil B oder D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen wird. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass sein Inhalt den in Betracht kommenden Inhalt nicht verwirklicht, ist das Medium in Teil A oder C der Liste aufzunehmen.

Die Eintragung eines Trägermediums in Listenteil B nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG hat weitreichende rechtliche und rechtstatsächliche Konsequenzen, die über die in § 15 Absatz 1 JuSchG geregelten Vertriebs- und Werbebeschränkungen für Trägermedien hinausgehen. In jugendschutzrechtlicher Hinsicht sind mit der Teil-B-Indizierung weitreichende Verbote auch für die Verbreitung in Telemedien verknüpft. Angesichts dieser erheblichen Folgen erscheint es aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich, eine Umschreibung in den Listenteil A lediglich in dem engen Fall des § 24 Absatz 4 Satz 2 JuSchG (rechtskräftiges Gerichtsurteil) zu ermöglichen.

Deshalb nimmt die Bundesprüfstelle grundsätzlich eine hohe Orientierungswirkung von staatsanwaltlichen Bewertungen für die strafrechtliche Beurteilung ihrer Verfahrensgegenstände an, die sich zu einer analogen Anwendung des § 24 Absatz 4 Satz 2 JuSchG verdichten kann. Wegen der gegenüber einem rechtskräftigen Gerichtsurteil geringeren Gewichtigkeit und Tragweite einer staatsanwaltschaftlichen Bewertung bedarf es hierfür der weiteren Voraussetzung, dass die Bewertung der Nichtstrafbarkeit in einer Weise begründet sein muss, die der Begründungspflicht eines rechtskräftigen Strafgerichtsurteils nach § 267 Absatz 1 Satz 1 StPO Rechnung trägt (Jugendschutzrecht, Liesching / Schuster, 5. Auflage, § 24 Absatz 4, Rd. 20 ff.).

Zum Zeitpunkt der Indizierung des verfahrensgegenständlichen Taschenbuches wurde die Liste jugendgefährdender Medien nicht in den Teilen A/B bzw. C/D geführt, weshalb aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Annahme der Nichtstrafbarkeit eine Umtragung von Listenteil B in Listenteil A nicht erfolgen konnte.

Sofern aber eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung durch rückwirkende Korrektur einer zuvor durch die Bundesprüfstelle abgegebenen Einschätzung hinsichtlich einer strafrechtlichen Relevanz eines Mediums Berücksichtigung finden kann, muss dies erst recht gelten,

wenn eine Entscheidung zum strafrechtlichen Verfahren bereits vor der Aufnahme eines Indizierungsverfahrens durch die sachnähere Staatsanwaltschaft getroffen wurde.

Zur Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze war im vorliegenden Fall das Ergebnis der den Anforderungen des § 267 Absatz 1 Satz 1 StPO genügenden Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Berlin dem vorliegenden Indizierungsverfahren zugrunde zu legen, mit dem Ergebnis, dass das Vorliegen einer schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 184b StGB nicht zu prüfen war.

Das Gremium hatte daher im Ergebnis allein über die Frage der einfachen Jugendgefährdung zu entscheiden.

Nach § 18 Absatz 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn die Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Unsittlich ist ein Medium nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. bereits BVerwGE 25, 318, 320). Abbildungen oder Darstellungen unbekleideter Personen alleine rechtfertigen noch nicht die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien. Hinzutreten müssen weitere Umstände, aus denen sich eine Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn Darstellungen auf eine Steigerung sexuellen Lustgefühls unter Ausklammerung aller menschlichen Bezüge abzielen und dadurch eine der Pornographie artverwandte Inhalts- und Botschaftsebene bewirken, ohne dass die Schwelle zur Pornographie überschritten wird (vgl. Liesching, JMS-Report 6/2012, Seite 4 m. w. Nw.).

Unsittlichkeit ist dann zu bejahen, wenn ein „Bild der Ausschließlichkeit, Selbstverständlichkeit sowie Problem- und Bedenkenlosigkeit rascher sexueller Kontakte, unter Wahrnehmung des anderen nur in dessen sexuellen Bezügen, mithin frei von einer Einbindung in die Person als Ganze erfassende komplexere Sozialbeziehungen“ (so OVG Münster, Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98) vermittelt wird.

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung abweicht.

So sind bspw. Schilderungen, die Jugendlichen den Eindruck vermitteln, als sei die Anwendung von Gewalt bei der Ausübung von Sexualpraktiken grundsätzlich – auch ohne Zustimmung des jeweiligen Gegenübers – zulässig, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen, als unsittlich einzuordnen. Derartige Schilderungen sind geeignet, Gewalttendenzen bei Minderjährigen zu fördern und widersprechen dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Achtung der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen.

Das Gremium hat den Inhalt des Buches zweifelsfrei als unsittlich und damit jugendgefährdend bewertet. Der Roman thematisiert den sexuellen Missbrauch von Kindern, inzestuöse Handlungen zwischen Geschwistern sowie zwischen Kindern und ihren Eltern, sexuelle Er-

fahrungen von Kindern und Jugendlichen untereinander in sehr direkten, zum Teil detaillierten, als pornographisch zu wertenden Ausführungen. Den Schilderungen fehlt dabei jede unmittelbare Kritik oder Distanzierung. Der Roman erschöpft sich mit Ausnahme weniger Abschnitte in einer Aneinanderreihung pornographischer Episoden, an denen Kinder und Jugendliche stets maßgeblich beteiligt sind. Die Hauptfigur der „Josefine Mutzenbacher“ ist dabei sowohl aktiv als auch passiv ab einem Alter von 5 Jahren beteiligt. Verführung in allen Varianten, gelegentlich aber auch Gewalt, Erpressung und Demütigung durch überlegene Geschlechtspartner (Eltern, Hausbewohner, Soldaten, den Beichtvater, den Katecheten, den Lehrer usw.) gehören zum Alltäglichen des auf das Sexuelle konzentrierten Kinderdaseins. Die durch den Inhalt wiedergegebenen sexuellen Erfahrungen und ihr Ergebnis – der Status des Dirnenlebens der Titelfigur – werden stilistisch und inhaltlich in einer Weise dargestellt, die es Kindern und Jugendlichen kaum ermöglicht, kritische Distanz zu gewinnen.

Bereits bei der Frage, ob der Tatbestand der Unsittlichkeit erfüllt ist, hatte sich das Gremium mit den das literaturwissenschaftliche Gutachten tragenden Ausführungen und Ergebnissen auseinanderzusetzen und zu bewerten, ob bereits die belegten, der künstlerischen Umsetzung dienenden Stilmittel geeignet sind, eine Jugendgefährdung auszuschließen.

Die dem Roman aus einer literaturhistorischen Betrachtung anderer pornographischer Literatur heute zugesprochene literaturwissenschaftliche Deutung eröffnet einen Subtext im Sinne einer impliziten Bedeutungsebene, mit der die expliziten Aussagen des Textes unterlegt sind. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Roman „Josefine Mutzenbacher“ selbstreflexiv, meta-pornographisch und insofern auch pornographiekritisch in jenem Sinne sei, den die aktuelle Pornographie-Forschung gerne mit der Wendung, etwas werde zur Kenntlichkeit entstellt, beschreibe. Denn für Leser und Leserinnen von heute sei „Josefine Mutzenbacher“ nicht nur auf sexuelle Erregung angelegte Pornographie, sondern zugleich auch eine Pornographie-Parodie, die durch literarische Selbstbezüglichkeit, aber auch durch Bezugnahmen auf die literarische und die sozialhistorische Tradition die Mechanismen der Pornographie kenntlich werden lasse sowie ihre sozialhistorischen Voraussetzungen, Widersprüche, Zwänge und Zwanghaftigkeit, Ungerechtigkeiten und Pathologien ausstelle.

Gerade Kinder und Jugendliche können weder den durch das literaturwissenschaftliche Gutachten aufgezeigten Gehalt des Romans im Sinne einer die jugendgefährdende Wirkung ausschließenden Weise ermessen noch die enthaltenen gesellschaftskritischen Aussagen entschlüsseln. Im Falle der „Josefine Mutzenbacher“ gilt dies sicher nicht nur für die bei der Annahme einer Jugendgefährdung im Fokus stehenden gefährdungsgeneigten Jugendlichen, sondern auch für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die kraft Veranlagung oder Erziehung gegen schädigende Einflüsse ohnehin weitgehend geschützt sind. Vielmehr steht zu vermuten, dass sich die Vielzahl der Darstellungen sexueller Handlungen in den Fokus der Wahrnehmung drängen. Zudem ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche das Abhandensein einer Psyche nicht als literarisches Stilmittel erkennen, sondern vielmehr der Eindruck entstehen kann, die Protagonistin billige die erlebten sexuellen Übergriffe und genieße sie sogar.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom Gremium eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG im Verhältnis zur zweifelsfrei zu bejahenden Jugendgefährdung auswirkt.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht

Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189).

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.).

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vieltufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt. So kann beispielsweise auch die Verwendung einer Vulgärsprache als Stilmittel angesehen werden. Der verfahrensgegenständliche Roman fällt zweifelsohne nach allen aufgeführten Kunstbegriffen unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem in dem ursprünglichen Indizierungsverfahren zu dem verfahrensgegenständlichen Roman ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber.

Um zur Herstellung praktischer Konkordanz in den Abwägungsprozess eintreten zu können, sind zunächst die Belange des Jugendschutzes sowie die Belange der Kunstfreiheit zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes sind aus dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine ungestörte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen abzuleiten. Eine Konkretisierung erfolgt durch die Erziehungsziele über die in der Gesellschaft Konsens besteht und die wiederum durch Normen und Werte bestimmt sind, die aus der Verfassung abgeleitet sind.

Im Rahmen der durch den verfahrensgegenständlichen Roman betroffenen Sexualerziehung ist von einem umfassenden Begriff von Sexualität auszugehen. Sexualität ist danach ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Für jeden Menschen ist Sexualität mit ganz unterschiedlichen Hoffnungen, Erwartungen und Erfahrungen verbunden; sie ist darüber hinaus eingebettet in

ein komplexes Netz aus Normen und Wertvorstellungen auf gesellschaftlicher Ebene. Für eine ganzheitliche Sexualerziehung treten daher neben eine Wissensvermittlung zur Sexualaufklärung, Familienplanung, biologische Vorgänge wie Zeugung und Schwangerschaft auch sachliche Informationen über die Beziehungen zwischen Menschen. Damit sind Liebe, Freundschaft und Emotionalität ebenfalls Gegenstand einer ganzheitlich orientierten Aufklärungsarbeit. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Adoleszenz zu einem eigen- und partnerverantwortlichen, gesundheitsgerechten Umgang mit Sexualität zu befähigen. Hierzu gehört auch die körperliche Selbstbestimmung, Mädchen und Jungen sollen ihren Körper als wertvoll, schön und liebenswert begreifen, ihn entdecken und erfahren dürfen.

Zur Prävention von sexuellem Missbrauch liegt im Rahmen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen der Fokus auf Information, Stärkung und Förderung. Basierend auf dem Ansatz der UN-Kinderrechtskonvention sollen das Selbstbewusstsein und die Sprachfähigkeit von Mädchen und Jungen gestärkt werden. Kinder werden sensibilisiert, ihre eigenen Rechte zu kennen und sich an Erwachsene zu wenden, wenn sie Grenzüberschreitungen erfahren. Diesen im Bereich der Sexualerziehung und zur Prävention sexueller Gewalt konsensualen Erziehungszielen läuft der Inhalt des Romans „Josefine Mutzenbacher“ diametral entgegen, als er auf der von Kindern und Jugendlichen wahrgenommenen unmittelbaren Textebene den kindlichen Alltag als von Sexualität in unterschiedlichsten Konstellationen geprägt beschreibt und dabei uneingeschränkte Selbstverständlichkeit suggeriert. Bei dieser Betrachtungsweise sind die Belange des Jugendschutzes insgesamt in hohem Maße betroffen, auch wenn das Thema Sexualität für Kinder in den psychologischen Entwicklungsaufgaben noch nicht im Vordergrund steht.

Zur abschließenden Bewertung des Eingriffs in die Belange des Jugendschutzes muss jedoch neben der isolierten Betrachtung des Sujets des verfahrensgegenständlichen Romans auch dessen mögliche Wirkmacht und damit verbundene Anreiz- und Nachahmefekte Berücksichtigung finden.

Wesentlicher Bezugspunkt für die Wirkmacht ist das heutige Mediennutzungsverhalten und die damit einhergehenden Rezeptionsgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen.

Der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest (mpfs) dokumentiert seit 1999 mit der Studienreihe KIM (Kindheit, Internet, Medien) den Medienumgang von Kindern zwischen sechs und 13 Jahren sowie seit 1998 mit der repräsentativen Studienreihe „JIM“ (Jugend, Information, (Multi-)Media) Grundlagendaten zur Mediennutzung Jugendlicher in Deutschland.

Zur Mediennutzung finden sich in der KIM-Studie 2016 nachfolgende Erkenntnisse: „Kinder wachsen heute in einem Umfeld mit einem sehr breiten Repertoire an Mediengeräten auf. In praktisch allen Familien mit sechs- bis 13-jährigen Kindern sind Fernseher, Handy/Smartphone, Internetzugang sowie ein Computer oder Laptop vorhanden. Die Sechs- bis 13-Jährigen selbst besitzen noch nicht so viele verschiedene Mediengeräte.

Nach Angaben der Haupterzieher sind Mobiltelefone am weitesten verbreitet. Ebenso besitzt knapp die Hälfte der Kindereinen eigenen CD-Player oder eine Spielkonsole (tragbar und/oder stationär).

Bücher sind ein fester Bestandteil des Medienalltags der Kinder. 48 Prozent lesen regelmäßig in ihrer Freizeit, insgesamt greifen 84 Prozent zumindest selten zum Buch. Mädchen zählen deutlich häufiger zu den regelmäßigen Lesern als Jungen. Etwas weniger als die Hälfte aller Kinder nutzen zumindest selten das Angebot einer Bücherei oder Bibliothek, dort werden vorrangig Bücher, ab und zu aber auch Videos/DVDs, Comics, digitale Spiele, Hörspiel- oder Musik-CDs ausgeliehen.

Zum Zeitpunkt der Befragung geben 47 Prozent der generell lesenden Kinder an, gerade ein Buch zu lesen. Auch an dieser Stelle trifft dies auf mehr Mädchen zu als auf Jungen. Zuvor-derst stehen „Harry Potter“, gefolgt von „Die drei Fragezeichen“ und „Gregs Tagebuch“. Auf den übrigen Plätzen finden sich die „Fünf Freunde“, „Das magische Baumhaus“ und „Hanni und Nanni“. Die Titel ähneln weitestgehend den Nennungen von 2014, wobei die Titel „Twilight“ und „Die Tribute von Panem“, die vor zwei Jahren noch relativ oft genannt wurden, in diesem Jahr kaum noch vertreten sind.

Ausweislich der JIM-Studie 2016 wachsen Zwölf- bis 19-Jährige heute in einem sehr vielfältig mit Mediengeräten ausgestatteten Umfeld auf:

„In praktisch allen Familien mit Zwölf- bis 19-Jährigen sind Mobiltelefone, Computer/Laptop, Fernsehgeräte sowie ein Internetzugang vorhanden. Jugendliche selbst besitzen ebenfalls ein sehr breites Repertoire an Mediengeräten, wobei praktisch jeder Zwölf- bis 19-Jährige ein eigenes Smartphone hat, gefolgt von PC oder Laptop, Fernseher oder ein Radio. Fast jeder zweite Jugendliche hat zuhause eine eigene Spielkonsole, gefolgt von DVD-Player oder Festplattenrekorder sowie einen Tablet-PC. Fernseher mit Internetzugang sowie eBook-Reader und Streaming-Boxen sind noch nicht mehrheitlich in den Jugendzimmern angekommen.

Die Analyse des Leseverhaltens der Zwölf- bis 19-Jährigen ist jedes Jahr ein fester Bestandteil der JIM-Studie. In der Zeitreihe belegen die Ergebnisse seit 1998, dass der Einzug digitaler Medien in die Jugendzimmer andere Mediengattungen nicht zwingend verdrängen muss. Betrachtet man den Anteil derjenigen Mädchen und Jungen, die in ihrer Freizeit mindestens mehrmals pro Woche gedruckte Bücher zum Vergnügen lesen (also keine Bücher, die für die Schule durchgearbeitet werden müssen), so pendelt dieser Wert innerhalb der letzten zehn Jahre immer um die 40-Prozent-Marke. Im Jahr 2016 zählen mit 38 Prozent abermals zwei von fünf Jugendlichen zu den regelmäßigen Lesern gedruckter Bücher.

Im Gegensatz zu den 38 Prozent, die aktuell täglich oder mehrmals pro Woche in Büchern schmökern, liest am anderen Ende der Skala knapp jeder Fünfte nie gedruckte Bücher. Die Präferenz für Bücher ist bei Mädchen deutlich stärker ausgeprägt als bei Jungen. Auch der Anteil männlicher Nichtleser liegt sichtbar höher. Während das Lesen auf die jüngsten Befragten die größte Faszination ausübt, lässt die Affinität zum Medium Buch mit steigendem Alter der Jugendlichen nach, wobei der größte Anteil an Nicht-Lesern unter den 16- bis 17-Jährigen zu finden ist. Des Weiteren kann ein Einfluss der formalen Bildung der Jugendlichen festgestellt werden: Gymnasiasten lesen zu 42 Prozent regelmäßig in ihrer Freizeit, bei den Jugendlichen mit einem anderen Bildungshintergrund sind es nur 31 Prozent. Von den Jugendlichen auf einem Gymnasium ist dann auch nur jeder Zehnte leseabstinent (Haupt-/Realschule: 28 %). Zum Zeitpunkt der Befragung lasen knapp über die Hälfte der Befragten gerade ein Buch, wobei die hier genannten Titel einerseits eine breite inhaltliche Vielfalt aufweisen und sich andererseits über die Jahre nur marginal verändern. Wie im letzten Jahr werden Titel aus der „Harry Potter“-Reihe am häufigsten genannt. Weiter scheinen die Comic-Roman-Serie „Gregs Tagebuch“ sowie „Die Tribute von Panem“ und der Roman „Das Schicksal ist ein mieser Verräter“ mittlerweile zu Jugendliteratur-Klassikern avanciert zu sein. Neu sind in diesem Jahr Nennungen der Fantasy-Romanreihe „Warrior Cats“, in der Katzen, die verschiedenen Clans angehören, um ihr Überleben kämpfen.“

Die Kombination der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Bedeutung des Mediums Buch im Rahmen des Mediennutzungsverhalten Minderjähriger mit den psychologischen Entwicklungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bewältigen müssen, führt zu dem Ergebnis, dass bei Kindern das Buch eine vergleichsweise hohe Bedeutung hat, das Angebot jedoch auch in aller

Regel durch Erziehende bestimmt wird, demgegenüber aber die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Haltung zu Sexualität noch eine untergeordnete Rolle spielt.

Wichtige Entwicklungsaufgaben in der Jugendphase sind hingegen u.a. neue und reifere Beziehungen zu Altersgenossen beiderlei Geschlechts aufbauen, die Übernahme der männlichen, weiblichen oder einer weiteren Geschlechtsrolle, Akzeptieren der eigenen körperlichen Erscheinung und Umgang mit dem eigenen Körper, die Emotionale Unabhängigkeit von den Eltern und von anderen Erwachsenen, die Vorbereitung auf Ehe und Familienleben, Werte und ein ethisches System zu erlangen, das als Leitfaden für das Verhalten dient, die Entwicklung einer Ideologie sowie sozial verantwortliches Verhalten zu erstreben und zu erreichen. In diesem Kontext spielt auch die Übernahme von gesellschaftlich akzeptierten Normen und Werten im Umgang mit Sexualität und dem Ausleben individueller sexueller Bedürfnisse eine bedeutende Rolle. Auch wenn es im Rahmen dieser Entwicklungsphase zu Grenzüberschreitungen kommt, indem Jugendliche zur Entwicklung ihrer eigenen Sexualität vereinzelt auf für Erwachsene bestimmte Inhalte, wie auch pornographische Angebote zugreifen, erfolgt dies ausweislich der JIM-Studie ganz überwiegend über Onlinemedien und kaum mehr über das Medium Buch. Die JIM-Studie zeigt, dass die Bedeutung des Buches für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nach wie vor eine wichtige Funktion hat und keinesfalls als Medium per se irrelevant ist. Eine besondere Relevanz fällt ihm im Rahmen der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle beispielsweise bei der Bewertung politisch oder religiös extremistischer Inhalte zu, wenn die einschlägigen Bücher gerade als alternative Erkenntnisquellen z.B. zur Schullektüre aufgebaut werden. Aber hinsichtlich des zweifelsohne bei Heranwachsenden bestehenden Interesses an Sexualität und auch an Pornografie gibt es im Zeitalter der Digitalisierung Alternativen, die aufgrund des belegten Mediennutzungsverhalten aus der Sicht Jugendlicher als deutlich attraktiver gelten können, insbesondere hinsichtlich der im Internet vorhandenen Visualisierung. Auch ist nicht davon auszugehen, dass der Roman „Josefine Mutzenbacher“ unter heutigen Jugendlichen einen derart hohen Bekanntheitsgrad hat, der einen Anreiz setzen würde, sich ein eigenes Bild von dem expliziten und gegen alle gesellschaftlichen und teils strafrechtlichen Normen verstoßenden Inhalt zu machen. Durch seine Sprache und Fremdartigkeit in Bezug auf die Lebenswirklichkeit heutiger Kinder und Jugendlicher unterscheidet sich das Buch auch deutlich von Schriften und Internetangeboten, die seitens potentieller Missbrauchstäter eingesetzt werden könnten, um ihre kindlichen oder jugendlichen Opfer gefügig zu machen oder ihre Taten und Absichten als normal und gesellschaftlich akzeptiert erscheinen zu lassen. In der Gesamtschau ist nicht davon auszugehen, dass durch das verfahrensgegenständliche Buch ein wesentlicher Anreiz- und Nachahmefekt ausgeht, wenn auch die Botschaften sexualethisch desorientierend sind.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfasst. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfGE 30, 173; 195). Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert demnach eine werkgerechte Interpretation.

Zur Vornahme der werkgerechten Interpretation werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem eingeholten literaturwissenschaftlichen Gutachten zum Gegenstand dieser Entscheidung gemacht. Danach ist keine andere Bewertung möglich, als dass die zweifelsfrei jugendgefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption eingebettet sind.

Das Gutachten verortet den Roman „Josefine Mutzenbacher“ literaturhistorisch und zeigt auf, wo er an welche Texte, Topiken oder Gattungstraditionen anschließe und wo wiederum auf ihn folgende Texte an anschließen. Es gehe um eine Kontextualisierung, aus der die literarische Komplexität des Romans, seine Bedeutung innerhalb der literarischen Tradition oder auch sein Kunstcharakter ersichtlich werde.

„Josefine Mutzenbacher“ sei pornographisch, kläre aber gleichzeitig über die Funktionsweisen, ja Zwänge des Pornographischen auf. Aufklärerisch sei der Text nicht nur in Bezug auf das Genre, das er schwerpunktmäßig bediene, die Pornographie. Der Roman zeige auch mit großer Schärfe den Missbrauch auf, der durch gesellschaftliche Institutionen an Kindern vorgenommen werde.

In der Gesamtkonzeption handelt es sich dem Gutachten folgend um eine Pornographie-Parodie, die durch literarische Selbstbezüglichkeit, aber auch durch Bezugnahmen auf die literarische und die sozialhistorische Tradition die Mechanismen der Pornographie kenntlich werden lasse, ihre sozialhistorischen Voraussetzungen, Widersprüche, Zwänge und Zwanghaftigkeit, Ungerechtigkeiten und Pathologien ausstelle.

Das Gutachten weist auf der Handlungsebene im Rückgriff auf die Prätexte der literarischen Tradition eine weitere, neben die kinderpornographischen Darstellungen tretende intertextuelle Erzählebene nach.

Den Erkenntnissen des Gutachtens folgend entstammt die Wahl eines Kindes als Hauptfigur einer bewussten künstlerischen Entscheidung, die keineswegs einem reinen Selbstzweck dient oder dem der (Kinder-) Pornographie eigenen Zweck der Steigerung des sexuellen Lustgewinns. Künstlerische Intention ist vielmehr die bereits erwähnte Gesellschaftskritik hinsichtlich der Doppelmoral der Institutionen, die das Schutzgut, für das sie stellvertretend stehen, aus sich heraus verletzen.

Zugleich ermögliche die Wahl der als Kind markierten Protagonistin so etwas wie einen ethnographischen Blick auf die sexuellen und institutionellen Performanzen der Wiener Gesellschaft. Dieser Blick von unten, insbesondere aus der Kinderperspektive, bringt das Gutachten in einen eindeutigen Kontext zum Genre der „Josefine Mutzenbacher“, dem Schelmenroman, aus dem sich der Roman die Figur des Kindes borge. Als kindlicher Schelm aber entstamme Josefine dem literarischen Personal der Vormoderne. Das identifiziert das Gutachten als Grund, warum der Schelm nicht psychologisch ausdifferenziert angelegt sei, sondern als eine einsinnige Figur. Mit diesen Ausführungen weist das Gutachten das literarische Stilmittel nach, das hinter dem Eindruck, dass der Roman den sexuellen Missbrauch von Kindern wegen der Abwesenheit eines Leidensprozesses verharmlose, liegt.

Dass als Heldin des pornographischen Romans ein Kind ausgewählt werde, reflektiere schließlich die Revolution in den Sexualwissenschaften um 1900 - insbesondere die Ausführungen Sigmund Freuds, dessen seit 1895 erschienene Arbeiten die Existenz kindlicher Sexualität postulierten.

Die Texte operierten hier mit einer Strategie der Verschiebung, rekurrten auf Texte der Tradition, um sie zu de- und refigurieren.

Der Roman „Josefine Mutzenbacher“ operiere auch mit dem Muster des Bildungsromans mit einer Strategie der Verschiebung. Es erfolge wohl ein Rückgriff auf das Konzept der ‚Bildung‘, das im Zentrum der Bildungsromantradition stehe. Sozialgeschichtlich sei der Begriff mit der Epoche der Aufklärung verknüpft. Der Roman „Josefine Mutzenbacher“ verkehre jedoch das Konzept der Bildung ins Gegenteil. Das Ausbildungsprogramm basiere jetzt auf der sexuellen Betätigung. ‚Aufklärung‘ werde kurzgeschlossen mit ‚sexueller Aufklärung‘. So greife der Roman einerseits das Bildungsromanmuster auf, um damit auf die Problematiken des Bildungsromankonzepts hinzuweisen. Auch hierdurch komme damit dem Sujet der (Kinder-) Pornographie eine literarisch intendierte Aussage zu, die der Umsetzung der Gesamtkonzeption diene.

In dieser Perspektive gehöre der Roman definitiv zur literarischen Tradition im breiten Sinne - und nicht nur zur Tradition literarischer Pornographie -, da seine Umschrift traditioneller Gattungsmuster neue Perspektivierungen von Topoi des Autobiographischen, des Bildungsromans sowie des Sittengemäldes ermögliche.

Aufgrund der durch das Gutachten umfänglich belegten literarischen und literaturwissenschaftlichen Wirkungsgeschichte, inklusive der literaturwissenschaftlich hergeleiteten Begründung für die Wahl einer kindlichen Protagonistin, ist dem Roman „Josefine Mutzenbacher“ eine ganz erhebliche literaturhistorische Bedeutung und damit insgesamt aus heutiger Sicht ein ausgesprochen hoher Kunstgehalt beizumessen.

Im Rahmen der Herstellung praktischer Konkordanz ist zu berücksichtigen, dass es vorliegend auf Seiten des Jugendschutzes, wenn auch geringe, so doch immerhin vorhandene, die Eingriffsintensität begrenzende Momente gibt, denen jedoch ein uneingeschränkter und hierdurch intensiver Eingriff in den Kernbereich der Kunstfreiheit gegenübersteht.

Das Gutachten leitet aus einer literaturhistorischen Betrachtung anderer pornographischer Literatur die heute geltende literaturwissenschaftliche Perspektive her, wonach es nicht das „Werk“ oder „den Text“ gebe, das oder der, einmal ausgedeutet, für alle Zeiten dasselbe oder derselbe bleibe. Noch nie sei ein Literaturwissenschaftler oder eine Literaturwissenschaftlerin, der oder die einen literarischen Text für ausgeforscht erklärt habe, nicht widerlegt worden. Denn nicht nur ändere sich im Laufe der Wirkungsgeschichte rückblickend die Sicht auf einen Text, indem immer wieder neue Fragen und Themen an ihn herangetragen würden; es gelte gewissermaßen, dass sich der Text selbst nachträglich ändere.

Dieser Annahme folgend hat sich die literaturwissenschaftliche Perspektive auf den Roman „Josefine Mutzenbacher“ seit der letzten gerichtlichen Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht aus dem Jahr 1997 (Az. 20 A 6471/95) durch neue Forschungsergebnisse geändert. Im Ergebnis führen diese neuen Erkenntnisse zu einer von den bisherigen Entscheidungen abweichenden Bewertung des Kunstgehalts, der ausweislich des zugrunde gelegten Gutachtens aus heutiger Sicht als sehr hoch zu bewerten ist.

Zugleich ist davon auszugehen, dass sich etwaige Anreiz- und Nachahmefekte durch die Rezeptionsgewohnheiten heutiger Jugendlicher tendenziell verringert haben.

Das Gremium ist daher insgesamt zu dem Ergebnis gelangt, dass bei Berücksichtigung aller Umstände in diesem Einzelfall der Kunstfreiheit der Vorrang einzuräumen ist.